

**Systematische Rechtssammlung**

Nr. 9.4.1.1.1

Ausgabe vom 1. August 2018

**Reglement über die Abgabe von stadteigenen Grundstücken**

vom 29. Juni 2017

*Der Grosse Stadtrat von Luzern,*

gestützt auf Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

---

<sup>1</sup> sRSL 0.1.1.1.1

## **Art. 1**    *Grundsatz*

<sup>1</sup> Die Stadt Luzern betreibt eine nachhaltige und langfristige Bodenpolitik. Sie nimmt mit der Bodenpolitik aktiv Einfluss auf die Gestaltung des Lebensraumes.

<sup>2</sup> Die Stadt Luzern verfolgt einen haushälterischen Umgang mit den stadteigenen Grundstücken.

## **Art. 2**    *Baurecht*

Stadteigene Grundstücke des Finanzvermögens dürfen nicht verkauft, sondern Dritten nur im Baurecht zur Nutzung überlassen werden. Vorbehalten bleiben die Ausnahmefälle gemäss Art. 3–5, bei denen ein Verkauf zulässig ist.

## **Art. 3**    *Ausnahmebestimmungen*

In folgenden Fällen kann vom Grundsatz der Abgabe von stadteigenen Grundstücken im Baurecht abgewichen werden:

- a. Flächenumlagen oder Flächenabgaben im Zusammenhang mit Strassenprojekten;
- b. Neuerschliessungen oder Meliorationen;
- c. Arrondierungen und Grenzbereinigungen mit benachbarten Grundstücken.

## **Art. 4**    *Tausch*

Zulässig ist der Tausch von stadteigenen Grundstücken, wenn die zu tauschenden Grundstücke in Bezug auf Fläche, Ausnützung, Nutzung und Wert vergleichbar sind.

## **Art. 5**    *Verkauf*

Stadteigene Grundstücke des Finanzvermögens können veräussert werden, wenn in den letzten fünf Jahren vor der Veräusserung ein Grundstück, welches in Bezug auf Fläche, Ausnützung, Nutzung und Wert vergleichbar ist, erworben wurde.

**Art. 6** *Übergangsbestimmungen*

<sup>1</sup> Der Grundsatz der Abgabe von Grundstücken im Baurecht gilt nicht für Grundstücke, zu deren Verkauf vor Inkrafttreten dieses Reglements ein rechtsgültiger Vorvertrag abgeschlossen worden ist.

<sup>2</sup> Für einen Verkauf gemäss Art. 5 können nur vergleichbare Grundstücke herangezogen werden, die nach dem Inkrafttreten dieses Reglements erworben worden sind.

**Art. 7** *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Das Reglement ist zu veröffentlichen.

Luzern, 29. Juni 2017

Namens des Grossen Stadtrates

Katharina Hubacher  
Ratspräsident

Toni Göpfert  
Stadtschreiber

---

<sup>2</sup> Von den Stimmberechtigten angenommen am 24. September 2017.